

**Flächennutzungsplan
– 34. Änderung
im Bereich Capelle „Wohr“**

Begründung
Entwurf

Verfahrensstand §§ 3(2) / 4(2) BauGB

Gemeinde Nordkirchen

1	Allgemeine Planungsvorgaben	3
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	Änderungspunkte des Flächennutzungsplanes	6
3	Belange von Natur und Landschaft / Freiraum	6
3.1	Eingriffsregelung	6
3.2	Biotop- und Artenschutz	6
3.3	Natura 2000 – FFH-Vorprüfung	8
3.4	Wasserwirtschaftliche Belange	8
3.5	Forstliche Belange	8
3.6	Klimaschutz / Anpassung an den Klimawandel	8
3.7	Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	9
4	Sonstige Belange	9
4.1	Erschließung	9
4.2	Ver- und Entsorgung	9
4.3	Altlasten / Kampfmittelvorkommen	10
4.4	Immissionsschutz	10
4.5	Denkmalschutz	10
4.6	Bergbauliche Belange	11
5	Umweltbericht	11
5.1	Einleitung	12
5.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	13
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	20
5.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
5.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	20
5.7	Zusätzliche Angaben	21
5.7.1	Datenerfassung	21
5.7.2	Monitoring	21
5.8	Zusammenfassung	21
5.9	Referenzliste der Quellen	22

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 02.11.2023 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB zu ändern (23. Änderung), um für den Ortsteil Capelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des Bedarfs an weiteren Wohnbauflächen zu schaffen. Der Änderungsbereich liegt am südöstlichen Rand der Ortslage Capelle und besitzt eine Größe von ca. 2,95 ha.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Im Jahre 2020 hat die Gemeinde Nordkirchen den Beschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Wohr“ gefasst, mit dem ein zusätzliches Angebot an Baugrundstücken für den Ortsteil Capelle geschaffen wurde. Da die Grundstücke im Baugebiet „Wohr“ mittlerweile weitestgehend vergeben und bereits zu großen Teilen bebaut sind und weiterhin ein großer Bedarf der örtlichen Bevölkerung nach Baugrundstücken in Capelle besteht, hat die Gemeinde Nordkirchen daher den Beschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um auch weiterhin ein ausreichendes Angebot an Baugrundstücken für den Bedarf des Ortsteils Capelle bereit zu halten.

Da der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 1 (3) BauGB erforderlich, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine ergänzende Wohnbebauung am östlichen Ortsrand von Capelle zu schaffen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohr II“ im Sinne des oben dargestellten Planungsziels.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Ortslage Capelle der Gemeinde Nordkirchen, nördlich der Bahnhofstraße L 671 und umfasst eine Fläche von ca. 2,95 ha.

In der Örtlichkeit stellt sich das Plangebiet hauptsächlich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine Pferdekoppel. Diese wird durch einen Gehölzstreifen von den Ackerflächen im Norden eingegrenzt. Von östlicher Seite ist das Plangebiet von Gehölzstrukturen umgeben, die in landwirtschaftlich genutzte Flächen übergehen. Nördlich des Plangebietes liegt ebenfalls ein Acker. Südöstlich grenzt ein Wohngebäude mit Gartenstrukturen an das Plangebiet an.

In westlicher Richtung schließt Wohnbebauung an. Südlich verläuft die Bahnhofstraße und daran anschließend finden sich gewerblich genutzte Flächen sowie ein Lebensmitteldiscountmarkt.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Ziele der Raumordnung

Der geltende Regionalplan Münsterland legt zeichnerisch für den Änderungsbereich Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit Überlagerung eines Potenzialbereichs für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P). Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) gibt vor, dass sich Siedlungsentwicklung innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Die ASB-P des Regionalplans sind nach dem Ziel III.1-2 Regionalplan Münsterland Siedlungsbereiche im Sinne des Ziels 2-3 LEP NRW. Somit entspricht die Planung den landesplanerischen Vorgaben.

Nach Ziel III.1-2 Regionalplan Münsterland sind ASB-P Vorbehaltsgebiete, in denen der Siedlungsentwicklung bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Dem gegenüber sind die im Regionalplan Münsterland festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) Vorbehaltsgebiete (Z IV.1-1), in denen eine Vielzahl an raumbedeutsamen Grundnutzungen möglich ist. Innerhalb dieser Bereiche ist den Freiraumbelangen bei Abwägungen zu konkurrierenden Nutzungen oder Funktionen ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde daher eine Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der Siedlung erforderlich. Wie unter Kapitel 3.7 dargestellt, sind die Potenziale der Innenentwicklung im Ortsteil Capelle weitestgehend ausgeschöpft und unbebaute Flächen am Markt kaum verfügbar. Um den weiterhin bestehenden Bedarf nach Wohnbauflächen zu decken, soll daher im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dem Belang der Siedlungsentwicklung Vorrang vor dem Erhalt des Freiraumes eingeräumt werden.

Die Gemeinde Nordkirchen hat bis zum Jahr 2045 einen nach den Vorgaben des LEP NRW ermittelten Bedarf an Wohnbauflächen von 24 ha. Dem gegenüber stehen wohnbauliche Reserven in Höhe von 10 ha, von denen keine Flächen im Ortsteil Capelle verortet sind.

Der Umfang der Siedlungsentwicklung trägt daher dem Ziel einer bedarfsgerechten und flächensparende Planung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW i.V.m. Ziel III.1-3 Regionalplan Münsterland Rechnung und ist mit den o.g. Zielen der Raumordnung vereinbar.

Mit seiner Lage unmittelbar am Siedlungsrand des bestehenden Baugebietes „Wohr“ entspricht die Planung dem Ziel III.1-6 Regionalplan Münsterland, wonach neue Bauflächen im Anschluss an bestehende Siedlungen entwickelt werden sollen, um eine mögliche Zersiedelung sowie die Entstehung von Splittersiedlungen zu verhindern.

Nach Grundsatz IV.2-1 des Regionalplan Münsterland soll auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht genommen werden. und die Beanspruchung der Böden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind, auf einen notwendigen Umfang beschränkt werden. Wie unter Pkt. 3.7 dargestellt wird dieser Grundsatz in die Abwägung der verschiedenen Belange eingestellt.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen. Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und befindet sich im Einzugsgebiet von Emmerbach und Werse. Die Prüfung des Hochwasserrisikos* gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass der Änderungsbereich kein signifikantes Hochwasserrisiko (HQhäufig, HQ100, HQextrem) aufweist. Innerhalb des Gemeindegebietes von Nordkirchen befinden sich keine Risikogewässer. Die nächstgelegene Risikogebiete liegen westlich des Plangebietes im Stadtgebiet von Lüdinghausen und Selm. Es handelt sich hierbei um die Gewässer Stever und Funne. Die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten (HQhäufig, HQ100, HQextrem) hat ergeben, dass die Bereiche, die bei Hochwasser potenziell überflutet werden, deckungsgleich mit den o.g. Risikogebieten in ausreichender Entfernung zum Plangebiet liegen. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang der Funne in einer Entfernung von ca. 6,5 km zum Plangebiet. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.

Gemäß Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG kommt es im Falle von seltenem Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) sowie im Falle von extremem Starkregen (90 mm/h) lediglich am südöstlichen Rand des Plangebietes punktuell zu Überflutungen von bis zu 0,5 m. Im Rahmen der Entwässerungsplanung ist hierfür entsprechende Vorsorge zu treffen.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen stellt das Plangebiet noch als „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar im Westen an die dargestellte

„Wohnbaufläche“ sowie eine „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Spielplatz an.

Die südlich des Plangebietes verlaufende Bahnhofstraße ist als „Straße für den überörtlichen Verkehr“ dargestellt.

Südlich der Bahnhofstrasse stellt der Flächennutzungsplan angrenzend an en Friedhof der Ortslage Capelle eine weitere „Wohnbaufläche“ sowie eine „gemischte Baufläche“ dar.

- **Landschafts- und naturschutzrechtliche Vorgaben**

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nordkirchen-Hebern des Kreises Coesfeld. Für die Fläche des Änderungsbereiches werden im Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.

Bestehende Landschaftsschutzgebiete bleiben von der Planung aufgrund der Entfernung (> 300 m) unberührt.

In einer Entfernung von rund 150 m nördlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301). Mögliche Auswirkungen werden in einer FFH-Vorprüfung geprüft (siehe Kapitel 3.3)¹.

2 Änderungspunkte des Flächennutzungsplanes

- **„Fläche für Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in Capelle zu schaffen, wird entsprechend dem oben genannten Planungsziel eine ca. 2,95 ha große Fläche am östlichen Rand der Ortslage Capelle im Flächennutzungsplan von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert.

3 Belange von Natur und Landschaft / Freiraum

3.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff von Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

3.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW² ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen

¹ Wolters Partner Coesfeld, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 23. Änderung des FNP's, Stand: Juni 2019

² Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der 3 ha große Änderungsbereich umfasst eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Westen unmittelbar an den Siedlungsbereich der Ortslage Capelle der Gemeinde Nordkirchen angrenzt. Südlich des Änderungsbereiches verläuft die Bahnhofstraße L 671. Im Norden, Osten und Süden beginnt der weiträumige landwirtschaftlich genutzte Freiraum. Nördlich in einer Entfernung von 150 m befindet sich das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (siehe Punkt 3.3). Südöstlich des Änderungsbereiches liegt eine Hofstelle.

Der Änderungsbereich ist durch seine Lage am Siedlungsrand sowie den Übergangsbereich zum Offenland geprägt. Dementsprechend ist das Vorkommen von Kulturfolgern einer extensiv genutzten Kulturlandschaft (wie z.B. Schwalbenarten) denkbar. Aufgrund der westlich und östlich angrenzenden Heckenstrukturen kann der Änderungsbereich als Lebensraum für Gebüschbrüter fungieren. Von der südlich verlaufenden Landesstraße sowie den Wohnnutzungen im Umfeld gehen Störwirkungen aus. Auf vorliegender Planungsebene sind keine negativen Auswirkungen ersichtlich, die die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen können. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I.

Des Weiteren ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen überfliegender Greifvogelarten denkbar. Nach erfolgter Bestandserfassung lässt sich jedoch eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausschließen, etwa aufgrund fehlender Horstbäume. Die gegebenen Biotopstrukturen sind theoretisch als Nahrungshabitat geeignet, jedoch ist aufgrund der großräumigen Jagdhabitats der Greifvögel und angrenzender Ausweichflächen nicht von einer erheblichen Verschlechterung des Lebensraumes auszugehen.

Im Rahmen einer überschlägigen Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange i.S. des § 44 (1) BNatSchG ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante 34. Änderung des FNP der Gemeinde Nordkirchen Vorhaben planerisch vorbereitet werden, die auf der Ebene der

verbindlichen Bauleitplanung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden können. Auf der nachgelagerten Planungs-/Genehmigungsebene bestehen ausreichend Möglichkeiten artenschutzrechtliche Belange durch eine Artenschutzprüfung (Stufe I) zu konkretisieren und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (einschließlich CEF-Maßnahmen) zu ergreifen.

3.3 Natura 2000 – FFH-Vorprüfung

Der Änderungsbereich liegt rund 200 m südlich des FFH-Gebietes „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301). Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG die Prüfung einer Verträglichkeit des Plans mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fall kann eine FFH-Vorprüfung aus dem Jahre 2019 genutzt werden, die ein angrenzenden Änderungsbereich untersuchte. Gemäß dieser Prüfung kommt es unter Berücksichtigung der Größe und Relation des Änderungsbereiches gegenüber dem FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“, der angrenzenden bestehenden Wohnbebauung, der Entfernung von ca. 200 m und der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Eingrünungen im Norden des Änderungsbereiches, keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Schutzziele vorbereitet werden.

3.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Zur künftigen Niederschlagswasserbeseitigung werden im Süden des Änderungsbereiches entlang der Bahnhofstraße Flächen für die Regenrückhaltung zur Verfügung gestellt.

3.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

3.6 Klimaschutz / Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Erweiterung von Wohnbauflächen am östlichen Siedlungsrand von Nordkirchen, Ortsteil Capelle planungsrechtlich vorbereitet. Bei Durchführung des Planvorhabens werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Übergang zum Freiraum versiegelt. Die hiermit verbundenen

negativen Auswirkungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs ausgeglichen.

Zukünftige Gebäude werden entsprechend den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Die geeigneten Dachflächen der geplanten Gebäude sind gem. § 42 a Bauordnung NRW mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

3.7 Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Inanspruchnahme von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbereitet. Die Potenziale der bestehenden Baugebiete sind mittlerweile weitgehend ausgeschöpft, bzw. noch unbebauten Flächen sind am Markt nicht mehr verfügbar. Die Potenziale der Innenentwicklung sind unter Berücksichtigung der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer weitgehend ausgeschöpft. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist daher zur Deckung des nach wie vor in Capelle bestehenden bedarfs nach Baugrundstücken unumgänglich.

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden werden verdichtete Bauformen (Mehrfamilienhäuser / Reihenhäuser) in größerem Umfang als bisher vorgesehen.

Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

4 Sonstige Belange

4.1 Erschließung

Der Änderungsbereich wird über die bereits bestehende Anbindung der Straße „Wohr“ an die Bahnhofstraße L 671 im Süden erschlossen. Für den öffentlichen Nahverkehr bietet der in 800 m Entfernung liegende Bahnhof Capelle optimale Voraussetzungen.

4.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsbereiches wird durch den Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz sichergestellt. Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage Nordkirchen des Lippeverbandes zugeleitet. Das Regenwasser wird vor Einleitung in den Capeller Bach dem im südlichen Teil des Bebauungsplans „Wohr“ realisierten Regenrückhaltebecken zugeleitet. Für den Änderungsbereich wird eine Löschwassermenge von 96 m³/h (= 1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die

Versorgung mit Löschwasser wird über das Trinkwassernetz und die ergänzende Bereitstellung von Löschwasser aus einer Zisterne, die im Bereich einer Spielplatzfläche verortet wird, gewährleistet.

4.3 Altlasten / Kampfmittelvorkommen

Im Änderungsbereich sind weder Altlasten noch Kampfmittelvorkommen bekannt bzw. zu vermuten.

4.4 Immissionsschutz

• Geruchsmissionen

Ein im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohr“ erstelltes Gutachten³ hinsichtlich einer Belastung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Gerüche kam zu dem Ergebnis, dass von der nächstgelegenen Tierhaltung südöstlich des Planbereiches der zulässige Immissionswert nicht überschritten wurde. Im Rahmen der Aktualisierung des vorliegenden Gutachtens⁴ wurden diese Aussagen im Hinblick auf die derzeit bestehende Geruchsbelastung überprüft.

Für die überbaubaren Flächen des Plangebietes „Wohr II“ wurden dabei Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 5 % und 14 % als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt. Höhere Belastungen berechnen sich im südöstlichen Teil des Plangebietes außerhalb der überbaubaren Flächen im direkten Nahbereich zu einem Stall des angrenzend gelegenen Landwirtes. Die ermittelte Gesamtbelastung im Bereich der überbaubaren Flächen des Plangebietes überschreitet damit im südöstlichen Randbereich den Immissionswert von 10%, der gemäß Anhang 7 der TA Luft 2021 für die Gebietsnutzung Wohn-/Mischgebiete grundsätzlich einzuhalten ist. Dabei gilt für die im Übergangsbereich zum Außenbereich gelegenen Wohngebiete, dass der Immissionsrichtwert im Einzelfall bis zu 15 % betragen darf. Vor dem Hintergrund der Lage des Plangebietes unmittelbar im Übergang zum Außenbereich ist die gutachterlicherseits ermittelte Geruchsbelastung der Wohnbauflächen von 14 % im Bereich der überbaubaren Flächen hinnehmbar und eine Ausweisung von Wohnbauflächen möglich.

• Verkehrslärm

Hinsichtlich Lärmbelastung durch die südlich tangierende L 671 wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohr“ ebenfalls eine gutachterliche Untersuchung durchgeführt⁵. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im Süden des Plangebietes die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden. Im Allgemeinen ist aktiven

³ Uppenkamp und Partner – Ahaus, 13.09.2019 Geruchsmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung „Wohr“ in Capelle (Gemeinde Nordkirchen)

⁴ Möhler + Partner Ingenieure Ahaus, 14.10.2025 Geruchsmissionsprognose gem. TA Luft zur Bauleitplanung „Wohr II“ in Nordkirchen

⁵ Richters & Hüls, Ahaus, Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose, Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohr“ in Nordkirchen, 10.07.2019

Schallschutzmaßnahmen der Vorzug vor passiven Maßnahmen zu geben. Auf Aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie etwa ein Wall oder eine Lärmschutzwand scheidet jedoch in der gegebenen Situation aus städtebaulichen Gründen aus.

Aufbauend auf einer aktualisierten schalltechnischen Prognose⁶ wird der notwendige Lärmschutz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen sichergestellt.
erforderlich.

- **Gewerbelärm**

Mit der vorliegenden Planung rücken die wohnbaulich genutzten Flächen näher an die südlich der Bahnhofstraße gelegenen gewerblichen Nutzungen heran. In dem o.g. Schallgutachten wurden daher zudem die Auswirkungen der südlich der Bahnhofstraße gelegenen gewerblichen Nutzungen auf das Plangebiet geprüft. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete im Plangebiet sicher eingehalten werden.

Im Hinblick auf die südöstlich gelegene Windkonzentrationszone ist festzustellen, dass die südlich der Bahnhofstraße im Bereich der Straße Brink gelegenen Wohnbauflächen einen deutlich geringeren Abstand zu der Konzentrationszone besitzen als der Änderungsbereich.

4.5 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Falle von archäologischen interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

4.6 Bergbauliche Belange

Der Änderungsbereich liegt über einem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld sowie auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern. Im Änderungsbereich ist bisher kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Somit ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu

⁶ Richters & Hüls, Ahaus, Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose, Begutachtung der Geräuschemissionen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohr II“ in Nordkirchen, 26.11.2025

§§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

5.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Capelle der Gemeinde Nordkirchen soll eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 3,0 ha, einer Wohnbebauung zugeführt werden. Der Änderungsbereich wird als Ackerflächen und im südlichen Bereich zu einem kleineren Teil als Pferdeweide genutzt.

Der Änderungsbereich wird im Süden durch die Bahnhofstraße begrenzt. Im Westen schließt das Wohngebiet „Wohr“ an. Im Norden und Osten beginnt der weiträumige landwirtschaftlich genutzte Freiraum.

• Umweltschutzziele

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nordkirchen-Hebern des Kreises Coesfeld. Für die Fläche des Änderungsbereiches werden im Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.

Bestehende Landschaftsschutzgebiete bleiben von der Planung aufgrund der Entfernung (> 400 m) unberührt.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 200 m. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung aus dem Jahr 2019, dass für diese Änderung herangezogen wird, werden die erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ermittelt und bewertet. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Größe und Relation des Änderungsbereiches gegenüber dem FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“, der angrenzenden bestehenden Wohnbebauung, der Entfernung von 200 m und der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Eingrünungen im Norden des Änderungsbereiches, keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Schutzziele vorbereitet werden.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 150 m. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung werden die erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ermittelt und bewertet.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

5.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf

europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich dienen der Nahrungsmittelerzeugung. - Im Südlichen Teil des Änderungsbereich befindet sich eine Pferdekoppel. - Es besteht keine Funktionen als Naherholungsgebiet. - Westlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Wohngebiet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes können baubedingte Auswirkungen auf die Wohnhäuser und dessen Bewohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären und zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind mit einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist ein langfristiger Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion durch Überbauung / Versiegelung verbunden. - Mit der nachfolgenden Planumsetzung werden voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehenden Wohnnutzungen entstehen. Der vorliegende Flächennutzungsplan ist aus immissionschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist der Änderungsbereich durch die landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche, eine Pferdekoppel sowie die Lage am Siedlungsrand und den westlich angrenzenden Siedlungsstrukturen geprägt. - Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem Artenspektrum einer intensiv genutzten Kulturlandschaft (vgl. Kap. 3.2). - Die biologische Vielfalt ist aufgrund der relativ hohen Störungsintensität durch die landwirtschaftliche sowie die angrenzende Wohnnutzung von (höchstens) durchschnittlicher Bedeutung. - Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. - Rund 200 m nördlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301). - - Im Osten und Norden befinden sich weitere Ackerflächen.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen können im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Inwieweit baubedingte Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet. Nach derzeitigem Stand können im Sinne einer Prognose artenschutzrechtliche Konflikte unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. - Die baubedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet werden im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ermittelt und bewertet. Im Ergebnis sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten (siehe Kapitel 3.3). - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der zu konkretisierenden Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen vorbereitet. - Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überplant und verlieren ihre Lebensraumfunktion für Arten der offenen Feldflur. - Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. - Festsetzungen zur Eingrünung können auf nachfolgender Planungsebene getroffen werden. - Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen geeignet bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind jedoch in Anbetracht der landwirtschaftlichen Nutzung des Änderungsbereiches sowie der angrenzenden Wohnnutzungen nicht geeignet betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auszuüben. Die bestehenden Biototypen bzw. Grünstrukturen sind anthropogen beeinflusst. Mit einem späteren Betrieb und den einhergehenden Auswirkungen sind daher voraussichtlich auch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen verbunden. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet werden im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ermittelt und bewertet. Im Ergebnis sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten (siehe Kapitel 3.3). - Unter Berücksichtigung des auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegenden erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3 ha und befindet sich außerhalb des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR). Mit Umsetzung des Vorhaben grenzt der Änderungsbereich unmittelbar an den unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Flächenversiegelung von 40 % festgesetzt. - Bei Durchführung des Vorhabens wird faktisch ein nicht vermehrbare Gut (Fläche) überbaut, welches aktuell noch zur Nahrungsmittelproduktion/ Erzeugung regenerativer Energieträger genutzt wird. - Eine baubedingte Inanspruchnahme des Schutzguts ist unter Berücksichtigung des Planungsziels unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen der Erweiterung des allgemeinen Wohngebiets einzustellen. - Unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, können die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut minimiert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen sind im Rahmen der Umsetzung des nicht zu erwarten. - Betriebsbedingt werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind auszuschließen.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. der BK50 des Geologischen Dienstes NRW liegt im Bereich des Änderungsbereiches ein Pseudogley mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 30 und 55) vor. - Eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet. - Durch Meliorationsmaßnahmen sind die Bodenverhältnisse im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen u.U. verändert.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Es entstehen erhebliche Funktionsverluste. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Unter Berücksichtigung des auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch festzulegenden Ausgleichs, mit dem i.d.R. bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden, können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird bei. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand überschreiten die mit der Änderung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche / Boden voraussichtlich nicht.
-------------------------------	--

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Capellenbach liegt etwa 350 m westlich des Änderungsbereiches. - Es sind keine Wasserschutzgebiete / festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Änderungsbereich vorhanden. - Gemäß des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (ELWAS) liegt der Änderungsbereich über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide/ Funne“. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“, der chemische Zustand als „schlecht“ eingestuft.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Mit der Planung erfolgt ein verlangsamter Abfluss des Niederschlagswassers. - Erhebliche Veränderungen der Grundwasserströme und -neubildungsrate sind aufgrund der geringen Flächengröße des Änderungsbereiches nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) kann durch eine entsprechende Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes erfolgen. Eine entsprechende Konkretisierung erfolgt auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine abschließende Betrachtung kann jedoch erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, erfolgen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich ist laut FIS Klimaanpassung (LANUV, o.J.) im Wesentlichen dem Klimatop „Freilandklima“ mit hoher bis mittlerer thermischer Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Die umliegenden Wohnungsbebauung genutzten Flächen sind größtenteils einem sehr günstigen bis günstigen thermischen Situation zuzuordnen. - Während des Tages wird die thermische Belastung im Änderungsbereich als „extrem“ eingestuft. Die Fläche weist einer mittleren Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet auf. Die Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse des Änderungsbereiches stellt dieses jedoch nicht als einen Klimawandel-Vorsorgebereich dar. - Eine Ausbildung von übermäßigen Wärmeinseln ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. - Ackerflächen können, sofern mit Bewuchs bestanden, als Kaltluftproduzenten fungieren, sind aber gegenüber Grünländern als geringwertiger einzustufen. Im Bereich der Bahnhofstraße ist bedingt durch den Straßenverkehr mit erhöhten Luftschadstoffwerten zu rechnen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Mit der Versiegelung der Ackerflächen fallen Kaltluftentstehungsgebiete mittlerer Wertigkeit weg. - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsrate ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird eine Erweiterung des Siedlungsklimas vorbereitet. - Die negativen Aspekte führen insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Die tatsächlichen, betriebsbedingten Auswirkungen können erst in Kenntnis der Detailplanung, d.h. im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt werden. - Nach derzeitigem Kenntnisstand führen die negativen Aspekte durch die zusätzliche Wohnbebauung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen. Eine abschließende Betrachtung folgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich stellt einen typischen Ausschnitt aus der so genannten „Münsterländer Parklandschaft“ dar, wenngleich der zentrale Bereich durch eine wenig strukturierte Ackerfläche geprägt ist. - Die im südlichen Teil des Änderungsbereich ist die Pferdekoppel landschaftsprägend.

Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Unter Berücksichtigung des auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlichen Eingriffsausgleichs und festgesetzten Randbegrenzung sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Als Sachgüter sind die Pferdekoppel und der Schuppen im südlichen Teil des Änderungsbereiches zu nennen.
Baubedingte Auswirkungen	- Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung wird die Pferdekoppel überplant. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Nach derzeitigem werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine negativen Kumulationen zu erwarten sind.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter intensiv landwirtschaftlich, d.h. für die Nahrungsmittelproduktion genutzt. Dementsprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch das Planvorhaben nicht betroffen, so dass ein natürliches

Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ebenfalls nicht zu erwarten ist.

5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, abschließend zu betrachten.

Auf der vorliegenden Planungsebene absehbar ist jedoch, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplans ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert werden muss. Betriebsbedingte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich können abschließend erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet werden. Die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht notwendigen Vorgaben werden unter Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW und der Beachtung der Störfallverordnung sichergestellt.

Zukünftige Gebäude werden entsprechend den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Die geeigneten Dachflächen der geplanten Gebäude sind gem. § 42 a Bauordnung NRW mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat sich verpflichtet auch im Ortsteil Capelle weitere Baugrundstücke der Nachfrage entsprechend zur Verfügung zu stellen. Weder gemeindliche noch private Grundstücke stehen zur Zeit zum Verkauf zur Verfügung. Planungsmöglichkeiten an anderer Stelle sind aufgrund des konkreten Planungsanlasses und Flächenangebotes nicht gegeben.

5.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die derzeitige und geplante Nutzung lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht kein Hochwasserrisiko.

5.7 Zusätzliche Angaben

5.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

5.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierhin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

5.8 Zusammenfassung

Am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Capelle der Gemeinde Nordkirchen soll eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 3,0 ha, die sowohl Ackerflächen als auch zu einem kleineren Teil eine Pferdeweide im Süden des Änderungsbereiches umfasst, einer Wohnbebauung zugeführt werden. Hierfür ist eine Änderung der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ erforderlich.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der auf Ebene der Eingriffsregelung sowie der zu konkretisierenden artenschutzrechtlichen Vorgaben keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebauli-

chen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich zukünftig weiterhin maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

5.9 Referenzliste der Quellen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.jsf#>.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Möhler + Partner Ingenieure Ahaus, 14.10.2025 Geruchsimmissionsprognose gem. TA Luft zur Bauleitplanung „Wohr II“ in Nordkirchen
- Richters & Hüls, Ahaus, Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose, Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohr“ in Nordkirchen, 10.07.2019

- Richters & Hüls, Ahaus, Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose, Begutachtung der Geräuschemissionen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohr II“ in Nordkirchen, 26.11.2025
- Uppenkamp und Partner – Ahaus, 13.09.2019 Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung „Wohr“ in Capelle (Gemeinde Nordkirchen)
- Wolters Partner Stadtplaner GmbH (Juni 2019): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 23. FNP-Änderung des FNP und zum Bebauungsplan „Wohr“ Nordkirchen, Coesfeld

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen
Coesfeld, im November 2025

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld